

Bundeskanzleramt
Verfassungsdienst
per email an : v@bka.gv.at

Wien, 19. 5. 2008
Mag. AG/lc

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über den Schutz personenbezogener Daten geändert wird (DSG-Novelle 2008)
GZ: BKA-810.026/002-V/3/2008

Sehr geehrte Damen und Herren!

Vielen Dank für die Übermittlung des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Datenschutzgesetz novelliert werden soll.
 Die Industriellenvereinigung nimmt insbesondere zur Verfassungsbestimmung des § 1 und zur Einsetzung eines „Betrieblichen Datenschutzbeauftragten“ nach § 15a wie folgt Stellung:

Ad § 1

Mit Nachdruck lehnen wir die Beschränkung des Rechtes auf Geheimhaltung der sie betreffenden personenbezogenen Daten auf natürliche Personen ab.
 Selbstverständlich ist der Schutz der Daten juristischer Personen für deren erfolgreiches wirtschaftliches, politisches und gesellschaftspolitisches Handeln von allergrößter Bedeutung.

Auf große Verwunderung stößt dabei die Begründung dieser Einschränkung in den Erläuterungen mit einem europäischen Trend, da die meisten europäischen Datenschutzgesetze nur den Datenschutz natürlicher Personen regeln würden. Dieses Argument ist keinesfalls sachlich untermauert und nimmt zum anderen nicht auf die ständige Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte Rücksicht, der auch juristischen Personen den Schutz nach Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention zuspricht.

Weiters wird in den Erläuterungen die Beschränkung auf natürliche Personen damit begründet, dass diese schutzwürdiger seien als juristische. Selbst wenn man dies bejahren würde, was insbesondere im Hinblick auf den äußerst umfangreichen Datenverkehr juristischer Personen nicht ernsthaft behauptet werden kann, entbehrt auch diese Argumentationsweise jeglicher sachlichen Rechtfertigung, da ja natürliche und juristische Personen in keinerlei Konkurrenzverhältnis stehen, was geheime Informationen betrifft.

-  Schwarzenbergplatz 4
1031 Wien, Österreich
-  +43 1 71135-0
-  +43 1 71135-2910
-  iv.office@iv-net.at
-  www.iv-net.at

A Member of the Confederation
of European Business
BUSINESSEUROPE


Ad § 15a

Die Einsetzung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten lehnt die Industriellenvereinigung aus grundsätzlichen Überlegungen ab.

Im Arbeitsverfassungsgesetz werden Regelungen über den Umgang mit Daten den Betriebsvereinbarungspartnern vorbehalten. Eine zusätzliche „Instanz“ die eine Kontroll- und Beratungsfunktion ausüben soll, ist dem österreichischen Arbeitsrecht völlig fremd und ist auch nicht notwendig.

Die Grenze von 20 Mitarbeitern ist, was den Einsatz von vertraulichen Daten betrifft, völlig willkürlich gezogen und sachlich durch nichts zu rechtfertigen.

Den Bestellungsmodus nach Abs. 2 lehnen wir ebenfalls entschieden ab: Wie soll die im Entwurf genannte Beratung zwischen Betriebsrat und Inhaber aussehen? Welcher Sphäre soll ein Datenschutzbeauftragter zuzurechnen sein, wenn dieser einerseits Kontroll- andererseits auch Beratungsfunktionen wahrnehmen soll?

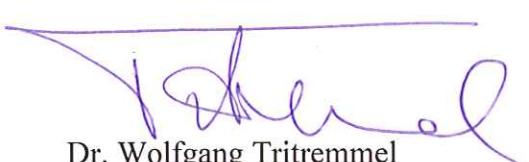
Völlig ausgeschlossen ist die Bestellung einer betriebsfremden Person als Datenschutzbeauftragten. Gerade im Umgang mit heiklen und betriebswichtigen Daten stellt dies eine unzumutbare Verpflichtung für den Betriebsinhaber dar.

Eine Freizeitgewährung für die Beratungstätigkeit und Weiterbildung des Datenschutzbeauftragten durch den Betriebsinhaber lehnen wir entschieden ab. Zum einen erscheint die Weiterbildung von 40 bzw. 20 Stunden als viel zu hoch, zum anderen ist das Abstellen auf die Zeit der ununterbrochenen Tätigkeit als Datenschutzbeauftragter sachlich nicht gerechtfertigt.

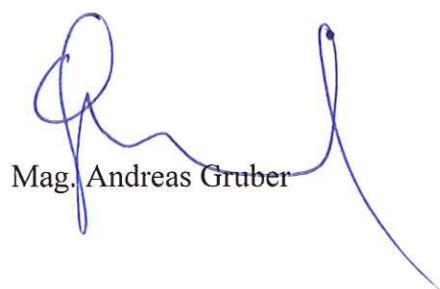
Abschließend ist zu sagen, dass wir die Novellierung des Datenschutzgesetzes in der vorliegenden Form nicht unterstützen können.

Wir übermitteln diese Stellungnahme elektronisch an das Präsidium des Nationalrats.

Mit freundlichen Grüßen
Industriellenvereinigung



Dr. Wolfgang Tritremmel



Mag. Andreas Gruber